

Ortsausschuss MNU-Landesverband Westfalen

Ausstellungsamt
Dr. Thomas Roßbegalle
thomas.rossbegalle@mnu.de

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Veranstaltung

Herbsttagung 2026 des MNU-Landesverbandes Westfalen

TU Dortmund (Hörsaal- und Seminarraumgebäude), Friedrich-Wöhler-Weg 6,
29.09.2026, 09:00 bis 16:00 Uhr

1. Veranstalter

Veranstalter der Ausstellung ist der Ortsausschuss des MNU-Landesverbandes Westfalen, im Folgenden „Veranstalter“ genannt. Mit der Durchführung der Ausstellung ist das Ausstellungsamt des Ortsausschusses betraut.

2. Anmeldeformalitäten

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich nur als Online-Anmeldung. Besondere Standwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Ein Konkurrenz-ausschluss wird nicht gewährt.

3. Zulassung

Zugelassen zur Ausstellung sind Hersteller- und Händlerfirmen sowie Verlage bzw. deren Vertreter, deren Ausstellungsgüter dem MINT-Unterricht entsprechen, und Institutionen, deren Ziel die Förderung des Unterrichts in den MINT-Fächern aller Schularten ist. Über die Zulassung entscheidet das Ausstellungsamt.

4. Unteraussteller

Der Aussteller hat die Zulassung eines Unterausstellers schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Unterausstellers ist nur dann zulässig, wenn das Ausstellungsamt zugestimmt hat. Der haftbare Gesamtschuldner bzw. die Einzelschuldner sind im Antrag zu benennen.

5. Stand- und Platzzuteilung

Bei der Ausstellernmeldung kann das Längenmaß sowie Präferenzen bzgl. bestimmter Standflächen ohne Anspruch auf Realisierung angegeben werden. Die Aufplanung erfolgt durch das Ausstellungsamt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausstellerbereich besteht nicht. Das Ausstellungsamt kann eine Beschränkung der beantragten Standgrenzen vornehmen. Da MNU-Ausstellungen nicht in üblichen Ausstellungshallen stattfinden, ist das Ausstellungsamt berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage anzuweisen, sowie Ein- und Ausgänge der Hallen oder Vorräume zu verlegen oder zu schließen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Standmiete ist im Einvernehmen mit dem Aussteller nachzuzahlen oder wird dem Aussteller zurückerstattet. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Maße beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

6. Standmiete

Die Standmiete wird nach laufenden Metern berechnet. Die Standmiete beträgt **EUR 45.00 netto pro Meter** (ohne Mehrwertsteuer).

7. Zahlungsfrist

Alle vom Ausstellungsamt berechneten Beträge sind ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

8. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entlassen werden (Ausnahme siehe Ziffer 5). Verzichtet eine Firma nach Abschluss des Ausstellervertrages auf Beschickung der Ausstellung, so haftet sie für die Standmiete. Gelingt es dem Ausstellungsamt, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 10 % der Standmiete zu zahlen.

9. Gestaltung der Ausstellungsfläche

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller. Die Stände sind jedoch so zu gestalten, dass ein ansprechender architektonischer Gesamtaufbau entsteht. Das Ausstellungsamt kann jederzeit verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen und die insbesondere die Besucher oder benachbarte Aussteller unzumutbar gefährden oder belästigen. Die Standhöhe richtet sich nach den baulichen Gegebenheiten. Die Breite der Gänge muss den bau- und feuerpolizeilichen Bedingungen entsprechen. Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt den Ausstellern.

10. Transport, An- und Ablieferung des Ausstellungsgutes, Leergut

Transport, An- und Ablieferung des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter haftet nicht für evtl. entstehende Verluste oder für unrichtige bzw. verspätete Zustellung. Das Lagern von Leergut und Verpackungsmaterial aller Art in den Ausstellungsräumen, Ausstellungsständen und dem Besucherverkehr vorbehaltenen Gängen ist untersagt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird das Ausstellungsamt Lageräume für Leergut nachweisen.

11. Haftung

Die Aussteller sind dem Veranstalter gegenüber haftbar für alle Schäden, die von ihnen oder den von ihnen Beauftragten an den Ausstellungs- bzw. Vortragsgebäuden oder seinen Einrichtungen sowie gegenüber Dritten verursacht werden. Es dürfen Gebäudewände, Decken, Boden und das zur Verfügung gestellte Mobiliar nicht durch Nägel, Dübel, Klebstoffe, Farbe usw. beschädigt werden. Auftretende oder verursachte Schäden sind sofort dem Ausstellungsamt zu melden. Der Abschluss von Versicherungen ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung auch hinsichtlich der Ausstellungsgüter, des Personals und der Besucher der Stände.

12. Allgemeines

Der Veranstalter ist beim Vorliegen nicht von ihm verschuldeter zwingender Gründe oder im Fall höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Schadensersatz. Findet die Ausstellung aus vorgenannten Gründen, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht statt, wird den Ausstellern die Standmiete bis zu einem Betrag, der den dem Veranstalter entstandenen Kosten entspricht, zurückerstattet. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Einsprüche, die auf der Teilnahme an der Ausstellung des Veranstalters beruhen, ist der Geschäftssitz des Veranstalters ().